

## Rodungsgesuch

Gesuchsteller

---

### Rodungsvorhaben: Überbauungsordnung «Ausbau Eichholzweg»

---

Gemeinde(n): Muri b. Bern

Kanton(e): Bern

Forstkreis/  
Waldabteilung: Mittelland

---

Legende Abkürzungen siehe Rodungsformular, Seite 3

#### 1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Beschreiben Sie das Rodungsvorhaben in Stichworten.

Der bestehende Eichholzweg soll durchgehend auf 3.7 m Breite ausgebaut und mit einem geeigneten Wendeplatz sowie einer Ausweichstelle ergänzt werden. Die Gemeinde Muri kommt damit ihrer Erschliessungspflicht gemäss Art. 108 BauG nach. Für den Ausbau sind definitive und temporäre Rodungen notwendig.

#### 2 Gesuchsbegründung/-nachweis

- 1) Das Werk muss auf den vorgesehenen **Standort** angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG).

Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Waldes realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft?

Die vorliegende Rodung steht im Zusammenhang mit der Erschliessung einer rechtskräftig eingezonten Wohnbauzone. Im Zuge der Projektierung wurden verschiedene Erschliessungsvarianten geprüft, die Erschliessung der Parzellen Nrn. 72, 1232, 1818, 1941, 3089, 3526, 3527 und 3528 kann jedoch nur über einen Ausbau des Eichholzwegs verhältnismässig gewährleistet werden. Westlich ist der Eichholzweg durch bestehende Liegenschaften begrenzt, so dass der Eichholzweg in diese Richtung nur geringfügig ausgebaut werden kann und die erforderliche Fahrbahnbreite nur durch eine Erweiterung in östlicher Richtung, in Richtung Wald erfolgen kann.

- 2) Das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

Gibt es entsprechende Unterlagen wie Richt- und Nutzungsplanungen oder Sachpläne und Konzepte, oder sind solche in Bearbeitung?

Der Eichholzweg und die für den Ausbau erforderliche Waldfläche wurden 2008 gestützt auf das damals vorliegende Rodungsgesuch mit einer Zonenplanänderung in die Bauzone (WL) überführt. Die Waldfeststellung wurde der Zonenplanänderung und dem Rodungsgesuch entsprechend übernommen. Da die mit der Zonenplanänderung einhergehende Rodungsbewilligung nie ausgeführt wurde, müssen im Rahmen des vorliegenden Verfahrens sowohl die temporäre als auch die definitive Rodung neu bewilligt werden.

Die Gemeinde Muri ist verpflichtet die ausreichende Erschliessung der Bauzone sicherzustellen, konnte dies aufgrund von Rechtsstreitigkeiten bislang jedoch nicht. Mit der vorliegenden (Erschliessungs-)UeO erfolgt die öffentlich-rechtliche Sicherstellung mit Enteignungstiteln für die Gemeinde.

- 3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen **Gefährdung der Umwelt** führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Naturereignisse wie Lawinen, Erosionen, Rutschungen, Brände oder Windwürfe aus? Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die bekannten Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterung etc.?

Die Rodung betrifft keinen Schutzwald oder inventarisierte Waldflächen und das Projektgebiet liegt in keinem Gefährdungsbereich durch Naturgefahren. In der Nähe befinden sich keine Fliessgewässer oder Gewässerschutzbereiche. Die Rodung führt somit zu keiner voraussehbaren Gefährdung der Umwelt.

- 4) Es bestehen wichtige Gründe, die das **Interesse** an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?

Der Ausbau des Eichholzwegs erfolgt im Zuge der Erfüllung der Erschliessungspflicht der Gemeinde nach Art. 108 BauG. Die Fahrbahn, die auch als Wander- und Spazierweg dient, wird auf durchgehend 3.7 m Breite ausgebaut und mit einem Wendeplatz sowie einer Ausweichstelle ergänzt. Der Ausbau entspricht einer Minimalvariante für einen Zufahrtsweg mit starker Langsamverkehrsfrequenz von Zufussgehenden und Velofahrenden und stellt somit eine verhältnismässige Massnahme zur Verbesserung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden dar.

- 5) Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft aus?

Das Vorhaben hat kaum negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Der Eichholzweg ist bereits heute gut in das bestehende Terrain eingebettet und durch die einseitige Bebauung sowie den Wald auf der anderen Seite der Fahrbahn kaum einsehbar. Es sind keine grösseren Terrainveränderungen erforderlich.

Es werden keine inventarisierten Objekte tangiert.

## Rodungsgesuch

Gesuchsteller

### Rodungsvorhaben: Überbauungsordnung «Ausbau Eichholzweg»

3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt-Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m <sup>2</sup>	Definitiv m <sup>2</sup>	Total Fläche m <sup>2</sup>
Muri b. Bern	2'604'703 / 1'196'824	67	Glauser Corinne	37	–	37
Muri b. Bern	2'604'703 / 1'196'824	68	Glauser Corinne	199	–	199
Muri b. Bern	2'604'695 / 1'196'829	3542	Monique Pache-Buri	–	208	208
<b>TOTAL</b>				<b>236</b>	<b>208</b>	<b>444</b>

Rodungsfläche in m<sup>2</sup>

**Frühere Rodungsgesuche** (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m<sup>2</sup> ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk bewilligten Rodungsgesuche, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV).

Datum	Fläche in m <sup>2</sup>
<b>TOTAL</b>	

444

+

0

=

444

Massgebliche Rodungsfläche in m<sup>2</sup>

Frist für Rodung: 31.12.2023

4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkts-Koordinaten (pro Ersatzaufforstungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m <sup>2</sup>	Realersatz def. Rodung m <sup>2</sup> (Art. 7 Abs.1)	Total Ersatzaufforstungsfläche in m <sup>2</sup>
Muri b. Bern	2'604'703 / 1'196'824	67	Glauser Corinne	37	–	37
Muri b. Bern	2'604'703 / 1'196'824	68	Glauser Corinne	199	–	199
Muri b. Bern	2'602'555 / 1'197'245	16	Gemeinde Muri b. Bern	–	428	428
Muri b. Bern	2'605'444 / 1'198'860	1085	Gemeinde Muri b. Bern	–	144	144
<b>Total Ersatzaufforstungsfläche in m<sup>2</sup></b>				<b>236</b>	<b>572</b>	<b>808</b>

Frist für Ersatzaufforstungsfläche(n): 31.12.2025

## Rodungsgesuch

Gesuchsteller

### Rodungsvorhaben: Überbauungsordnung «Ausbau Eichholzweg»

#### 5 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes für Rodung (Art. 7 Abs. 2 Bst a / b WaG)

- a) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche  b) in Gebieten mit gleichbleibender Waldfläche

Begründung: (warum nicht Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG oder warum Ausnahmefall gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG)

.

Beschrieb der Fläche: .

Beschrieb der Massnahme: .

Grössenangabe: . m<sup>2</sup> Koordinaten . / .

- im Waldareal  ausserhalb Waldareal

**Frist für Ersatzmassnahmen:**

#### 6 Verzicht auf Rodungersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst a / b / c WaG)

##### Begründung

Rodungsfläche, für welche ein Verzicht (od. Teilverzicht) auf Rodungersatz beantragt wird.

- |  |                  |
|--|------------------|
| <input type="checkbox"/> Rückgewinnung landwirtschaftliches Kulturland (Art. 7 Abs. 3 Bst a WaG) | . m <sup>2</sup> |
| <input type="checkbox"/> Hochwasserschutz / Gewässerrevitalisierung (Art. 7 Abs. 3 Bst b WaG)    | . m <sup>2</sup> |
| <input type="checkbox"/> Erhalt und Aufwertung von Biotopen (Art. 7 Abs. 3 Bst c WaG)            | . m <sup>2</sup> |

#### 7 Der/die Waldeigentümer/in(nen) haben dem Rodungsvorhaben schriftlich zugestimmt

JA  NEIN

Der/die Grundeigentümer/in(nen) haben dem Ersatzaufforstungsvorhaben/den Ersatzmassnahmen schriftlich zugestimmt

JA  NEIN

Wenn nein, erfolgt Enteignung?

JA  NEIN

Während die Zustimmung der Grundeigentümerin zur Wiederaufforstung der temporär gerodeten Waldfläche nicht vorliegt, liegt die Zustimmung der Gemeinde Muri zu den Ersatzaufforstungen für die definitive Rodung (Parzellen Nrn. 16 und 1086) vor.

#### 8 Zusätzliche Abklärungen

1. Sind für die betroffenen Waldflächen in den letzten 10 Jahren Bundessubventionen (WaG, LwG) ausgerichtet worden?  JA  NEIN

Wenn ja: Ist Rückerstattung erfolgt?

(Hinweis: Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29 SuG mit Ausnahme von Bagatellsubventionen)

JA  NEIN

2. Sind die Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen erfüllt?

JA  NEIN

Wenn nein, Begründung:

#### 9 Gesuchsteller/-in

Name/Vorname bzw. Firma	Einwohnergemeinde Muri
Kontaktperson / Telefon	Thomas Marti, Leiter Umwelt und Verkehr / 031 950 54 70
Adresse (Strasse, PLZ, Ort)	Thunstrasse 74 3074 Muri bei Bern
Ort, Datum	Muri b. Bern,
Unterschrift, Stempel	

##### Beilagen:

- Kartenausschnitt 1:25'000  Liste Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassnahmen  
 Detailpläne  Unterschriftenliste(n) der Wald- und Grundeigentümer gem. Ziff. 7  
 Liste Rodungsflächen

##### Legende Abkürzungen:

- WaG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)  
WaV Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)  
SuG Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen + Abgeltungen (Subventionsgesetz; SR 616.1)  
LwG Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)  
UVPV Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011)

## Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

### Rodungsvorhaben: Überbauungsordnung «Ausbau Eichholzweg»

Nr.: .

#### 10 Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 1 WaG)

Kanton

Bund

Leitbehörde: .

Strasse/Postfach: .

PLZ/Ort: . .

Tel.: .

#### 11 Verfahren

Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs. 2 UVPV);

Anlagetyp gemäss UVPV .

Bundesverfahren ohne UVP

kant. Verfahren mit UVP und Anhörung BAFU (Art. 12 Abs.3 UVPV; „Sternchenfälle“, Anlagetyp: 11.2, 21.2, 21.3, 21.6, 70.1)

kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 WaG)

kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG)

#### 12 Angaben zum Anteil Nadel-/Laubholz und zur Waldgesellschaft (sofern bekannt)

Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläche (Abstufung gemäss Landesforstinventar):

91 – 100% reiner Nadelwald

11 – 50% gemischter Laubwald

51 – 90 % gemischter Nadelwald

0 – 10 % reiner Laubwald

Waldgesellschaft Nr.: .

Name: .

#### 13 Inventare/Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einem Inventar/Schutzgebiet von

Wenn ja, in welchem? .

**nationaler** Bedeutung

JA

NEIN

**kantonaler** Bedeutung

JA

NEIN

**regionaler** Bedeutung

JA

NEIN

**kommunaler** Bedeutung

JA

NEIN

#### 14 Rechtliche Sicherung des Rodungersatzes (Ziffern 4 und 5)

Waldareal

Grundbuch

Reglement

Vertrag

Leistungsverpflichtung

anderes: .

#### 15 Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 WaG einverlangt?

JA

NEIN

#### 16 Kantonaler Forstdienst

Die zuständige kantonale forstliche Behörde hat den Sachverhalt geprüft und nimmt zum Rodungsvorhaben folgendermassen Stellung:

positiv unter Auflagen und Bedingungen

negativ

Sachbearbeiter/-in .

Telefonnummer .

E-Mail .

Ort, Datum .

Unterschrift, Stempel .